

# *Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e. V.*

Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.  
Rietberger Str. 2 – 33378 Rheda - Wiedenbrück

An den  
geschäftsführenden Vorstand des BHDS  
Am Kreispark 22

**51379 Leverkusen**



*Bundesjustiziar*

Rietberger Str. 2  
33378 Rheda - Wiedenbrück  
TEL 05242-920431  
FAX 05242- 920448

[www.bund-bruderschaften.de](http://www.bund-bruderschaften.de)  
pierenkemper@pgwc.de

Mittwoch, 4. April 2012

## **Stellungnahme zum Gutachten der Antidiskriminierungsstelle des Bundes vom 29.03.2012**

### **I. Sachverhalt**

Auf Grundlage der Anträge der Diözesanverbände Paderborn und Münster hat die Bundesvertreterversammlung in ihrer Sitzung vom 11. März 2012 im Forum Leverkusen die Haltung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. (BHDS), zu Rolle und Auftreten von Repräsentanten, also auch von Schützenkönigsparen bekräftigt.

*„Homosexuelle Schützenbrüder und Schützenschwestern haben in den Bruderschaften ihre Heimat. Sie haben alle Pflichten und Rechte, einschließlich der Möglichkeit, die Königswürde zu erringen. Gleichzeitig gilt: Repräsentanten müssen durch ihr Auftreten zum Ausdruck bringen, dass sie die Grundsätze des christlichen Glaubens mittragen.*

*Das öffentliche Auftreten als gleichgeschlechtliches Königspaar ist mit der christlichen Tradition der Bruderschaften nicht vereinbar. Für den BHDS als katholischem Verband hat das Sakrament der Ehe eine wesentlich tiefere Bedeutung als jede andere Lebenspartnerschaft. Die traditionelle Ergänzung des Schützenkönigs durch eine Königin oder der Schützenkönigin durch einen König ist Ausdruck dieser Glaubensgrundsätze.*

*Gemäß Statut des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften „verpflichten sich die Mitglieder der Schützenbruderschaften zum Bekenntnis des Glau-*

# *Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e. V.*



*bens durch Eintreten für die katholischen Glaubensgrundsätze und deren Verwirklichung. Im Geiste der Ökumene haben die Mitglieder anderer christlicher Konfessionen in den Mitgliedsbruderschaften die gleichen Rechte und Pflichten“. In dieser Verpflichtung stehen besonders die Verantwortungs- und Würdenträger.“*

Der Antrag wurde mit 1492 Stimmen bei 28 Gegenstimmen angenommen.

Bei dem Beschluss der Bundesvertreterversammlung handelt es sich nicht um einen satzungsändernden Beschluss. Er lehnt sich vielmehr als für alle Mitglieder des Bundes verbindlicher Grundsatzbeschluss an § 2 Ziffer 2.2.1 des Statuts des Bundes an.

Der Bundeskönig wird nach den Regeln der Sportordnung des Bundes ermittelt. Die so ermittelten Regionalkönige/-königinnen und Regionalprinzen/-prinzessinnen sind Repräsentanten ihrer Regionalverbände mit oder ohne Königin oder König an ihrer Seite. Das Gleiche gilt für den (die) ermittelte(n) Bundeskönig/Bundeskönigin. Ihnen ist es freigestellt, eine Bundeskönigin oder im Falle einer weiblichen Siegerin, einen Bundeskönig zu erwählen. Festgeschriebene Regeln zur Ergänzung des Bundeskönigs oder der Bundeskönigin durch einen Partner zum Bundeskönigspaar gab es bisher nicht. Daher sollte der Grundsatzbeschluss insoweit eine Klarstellung herbeiführen.

Im Übrigen entspricht es dem Brauchtum, dass der König sich in den dem Bund angeschlossenen Bruderschaften eine weibliche Königin erwählt und umgekehrt. Das ist seit Jahrhunderten geübtes Handeln. Daher gibt es hier natürliche keine speziellen Königsvorschriften. Das Königtum fängt zeitlich beim Vogelschuss an und endet mit der Silberabnahme bei der Krönung des nächsten Königs. Darüber hinaus ist der König immer im Amt, wenn er in seiner Funktion für die Bruderschaft, die Regionalverbände oder den Bund in der Öffentlichkeit repräsentative Aufgaben wahrnimmt.

## **II. Gutachten der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) vom 29.03.2012**

Das Gutachten der ADS wird beigefügt.

## **III. Rechtliche Würdigung des Gutachtens**



§ 18 Abs. 1 Nr. 2, 1. Alternative AGG kommt als Einstiegsnorm nicht in Betracht. Er verpflichtet Berufsgruppen (z. B. Handwerksinnungen, kassenärztliche Vereinigungen oder Kammern von Freiberuflern) zur Aufnahme eines Bewerbers in die jeweilige Berufsgruppe. Dieser Fall liegt sicher nicht vor.

Der Verfasser des Gutachtens der ADS ist der Ansicht, das Allgemeine Gleichstellungsgesetz (AGG) sei nach § 18 Abs. 1 Nr. 2, 2. Alt. anwendbar, da der BHDS eine Vereinigung sei, die eine überragende Machtstellung im wirtschaftlichen oder sozialen Bereich innehat.

**§ 18** des Gesetzes in der zweiten Alternative lautet folgendermaßen:

- (1) *Die Vorschriften dieses Abschnitts (**also Abschnitt 2**) gelten entsprechend für die Mitgliedschaft oder die Mitwirkung in einer*
1. ....
  2. *Vereinigung, deren Mitglieder einer bestimmten Berufsgruppe angehören oder die eine überragende Machtstellung im wirtschaftlichen oder sozialen Bereich innehat, wenn ein grundlegendes Interesse am Erwerb der Mitgliedschaft besteht, sowie deren jeweiligen Zusammenschlüssen.*

1.

Nach § 18 Abs. 1 Nr. 2, 2. Alternative AGG werden Vereinigungen mit einer Monopolstellung, einer monopolähnlichen Stellung oder einer überragenden Machtstellung im wirtschaftlichen oder sozialen Bereich verpflichtet, eine Mitgliedschaft nicht zu verweigern, soweit ein grundlegendes Interesse an der Mitgliedschaft besteht. Die Monopolstellung, monopolähnliche Stellung oder überragende Machtstellung einer Vereinigung führt dazu, dass der Mitgliedschaftsbewerber, keine Alternative für seine grundrechtlich geschützte Betätigung besteht.

Gleichzeitig muss zusätzlich ein grundlegendes Interesse bestehen, was der Fall ist, wenn die Mitgliedschaft von erheblicher Bedeutung für den Bewerber ist, Zum Beispiel bei beruflichen, wirtschaftlichen oder sozialen Gründen (vgl. Erman, Kommentar zum BGB, 13. Aufl. 2011 zu § 18 AGG Randnummer 2).

1.

Der Grundsatzbeschluss des BHDS beschneidet nicht das Recht von Königen oder Königinnen die gleichgeschlechtliche Lebenspartner haben, auf Aufnahme in den BHDS, weil sie denknöwendiger Weise **vor** dem Königsschuss oder bei Teilnahme



an überregionalen Wettbewerben bereits Mitglied einer Bruderschaft, die dem BHDS angehört, sind.

2.

Nach § 18 Abs. 1 Nr. 2, 2. Alternative AGG gelten die Benachteiligungsverbote entsprechend § 7 AGG bei bereits bestehenden Vereinsmitgliedschaften auch für die Mitwirkung in einem Verein oder Verband mit Monopolstellung, monopolähnlicher Stellung oder überragender Machtstellung. Geschützt ist der gesamte Bereich der durch Art. 9 Abs. 1 GG gewährleisteten Betätigung in einem Verein, nicht aber die Beschäftigung (Bauer/Göpfert/Krieger, AGG 2. Aufl. 2008 zu § 18 Randnummer 159). Es ist fraglich, ob der BHDS insoweit eine Monopolstellung, monopolähnliche Stellung oder überragende Machtstellung sozialen Bereich für das betroffene Mitglied innehat. Der Verfasser des Gutachtens der ADS bemerkt selbst, dass an die überragende Machtstellung eines Vereins strenge Maßstäbe zu stellen sind, da durch § 18 AGG die durch Art. 9 GG gewährte Vereinigungsfreiheit eingeschränkt wird. Er glaubt die Monopolstellung des BHDS darin zu erkennen, dass der BDHS für die Bruderschaften die hauptsächliche und einzige Dachorganisation für die Repräsentation von Schützen-/Gruppeninteressen gegenüber dem Staat oder anderen gesellschaftlichen Gruppen sei. Vereinszweck des Bundes sei die Imagepflege für das Schützenwesen, die Unterstützung der Mitgliedsbruderschaften sowie die Verbandsarbeit. Stellt man nur auf die vorgenannten Kriterien für Beurteilung einer Monopolstellung oder überragende Machtstellung ab, so wird die durch Art. 9 des Grundgesetzes geschützte Vereinigungsfreiheit zu sehr eingeschränkt, da im Grunde genommen jede Dachorganisation von Vereinen oder Verbänden in Deutschland die Imagepflege, die Unterstützung von Mitgliedern oder Verbandsarbeit betreibt. Damit wäre **jede** Dachorganisation von Vereinen oder des Zusammenschlusses von Vereinigungen eine Vereinigung mit Monopolstellung, monopolähnlicher Stellung oder überragender Machtstellung.

Jede Einschränkung des Grundgesetzes, hier Art. 9 GG (Vereinigungsfreiheit) darf nur durch klare gesetzliche Regelungen und nicht durch ausufernde Interpretationen vorgenommen werden. Selbst wenn man über das Kriterium „Monopolstellung“ für Dachverbände noch würde nachdenken können, so doch nicht über eine „Machtstellung“ und erst recht nicht über eine „überragende Machtstellung“. Bei seiner Bewertung scheint sich der Verfasser des Gutachtens keine Gedanken darüber gemacht zu haben, was zu einer „überragenden Machtstellung“ gehört. Insbesondere wurden die tatsächlichen Verhältnisse des Schützenwesens außer Acht gelassen.



3.

Im Gutachten der ADS wird überhaupt nicht berücksichtigt, dass neben dem BHDS eine Vielzahl anderer Schützenorganisationen in Deutschland die Interessen ihrer Mitglieder gegenüber dem Staat oder anderen Gruppen im sozialen Bereich vertreten. Die dem BHDS angeschlossenen 1.300 Bruderschaften befinden sich innerhalb der Diözesangrenzen der (Erz-)Diözesen Köln, Aachen, Münster, Paderborn, Trier und Essen und verteilen sich somit auf Teile der Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen sowie Rheinland-Pfalz und nicht etwa auf ganz Deutschland. Rund 250.000 Schützen, in seinen Regionalverbänden organisiert, gehören dem BHDS an. Das ist ein Bruchteil von in Deutschland geschätzten 2,8 Millionen Schützen in ca. 20.000 Vereinen, mit oder ohne Dachverband. Allein im Einzugsbereich des BHDS verfolgt der Deutsche Schützenbund als Dachverband mit insgesamt ca. 1,4 Mio. Schützen in seinen Landesverbänden, dem Westfälische Schützenbund mit ca. 90.000 Mitgliedern, dem Rheinischen Schützenbund mit ca. 80.000 Schützen, dem Nordwestdeutschem Schützenbund mit ca. 140.000 Mitgliedern in weiten Bereichen die gleichen Ziele und Zwecke wie der BHDS, ebenso daneben noch als weiterer Dachverband der Sauerländer Schützenbund mit ca. 140.000 Mitgliedern. Dem BHDS dann eine Monopolstellung oder monopolähnlichen Stellung oder überragenden Machtstellung zuzusprechen, die für das betroffene Mitglied ohne Alternative ist, ist nicht nachvollziehbar.

4.

Übersehen hat der Verfasser des Gutachtens der ADS offensichtlich auch, dass für die Anwendung der 2. Alternative des § 18 Abs. 1 Nr. 2 AGG ein grundlegendes Interesse für das betroffene Mitglied an der Mitgliedschaft erforderlich ist. Ein solches grundlegendes Interesse besteht nur, wenn die Mitgliedschaft für den Einzelnen von erheblicher Bedeutung ist, was bei beruflichen, wirtschaftlichen oder sozialen Gründen der Fall ist (vgl. Erman, Kommentar zum BGB, 13. Aufl. 2011 zu § 18 AGG Randnummer 2). Es kommt also auf eine Prüfung des Einzelfalles für jeden betroffenen König/Königin an. Berufliche und wirtschaftliche Gründe dürften für Königswerber oder Sieger bei Schießwettbewerben - wie zum Beispiel dem Königsschießen der Regionalverbände oder dem Bundeskönigsschießen - sogar generell für das betroffene Mitglied nicht bestehen. Soziale Gründe scheiden auch aus, weil dem jeweiligen Königspaar allenfalls Repräsentationsaufgaben zukommen, die keinen Anspruch auf eine soziale Leistung oder ähnliche soziale Vorteile gewähren.



4.

Selbst wenn aber der BHDS als Vereinigung mit Monopolstellung, monopolähnlicher Stellung oder Dachverband mit überragender Machtstellung angesehen werden könnte, so kann sich aus §§ 20, 9 AGG eine unterschiedliche Behandlung gleichgeschlechtlicher Königspaare zu heterosexuellen Königspaaren ergeben.

§ 20 AGG regelt die Zulässigkeit einer unterschiedlicher Behandlung:

(1)

*Eine Verletzung des Benachteiligungsverbots ist nicht gegeben, wenn für eine unterschiedliche Behandlung wegen der Religion, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Identität oder des Geschlechts ein sachlicher Grund vorliegt. Das kann insbesondere der Fall sein, wenn die unterschiedliche Behandlung*

.....

*4. an die Religion eines Menschen anknüpft und im Hinblick auf die Ausübung der Religionsfreiheit oder auf das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften, der ihnen zugeordneten Einrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform sowie der Vereinigungen, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Religion zur Aufgabe machen, unter Beachtung des jeweiligen Selbstverständnisses gerechtfertigt ist.*

Aus dem Statut des Bundes ergibt sich als Satzungszweck aber auch ein Eintreten des BHDS für die katholischen Glaubensgrundsätze und deren Verwirklichung (Ziffer 2.2.1 des Statuts). Daher wurde der Verband am 24.08.2000 durch den damaligen Erzbischof von Köln, Joachim Kardinal Meisner nach 299 § 3 CIC (Canon Iuris Canonici) als kirchliche Vereinigung anerkannt.

Gemäß 298 § 1 CIC

*„ gibt es in der (katholischen) Kirche Vereine, die sich von den Instituten des geweihten Lebens und den Gesellschaften des apostolischen Lebens unterscheiden; in ihnen sind Gläubige, seien es Kleriker oder Laien, seien es Kleriker und Laien zusammen, in gemeinsamen Mühen bestrebt, ein Leben höherer Vollkommenheit zu fördern oder andere Apostolatswerke, das heißt Vorhaben zur Evangelisierung, Werke der Frömmigkeit oder der Caritas, zu betreiben und die weltliche Ordnung mit christlichem Geist zu beleben.“*



Die Verpflichtung zum Bekenntnis des Glaubens im Statut des Bundes und nach dem Grundsatzbeschluss der Bundesvertreterversammlung vom 11.03.2012 ist nicht nur als ein Lippenbekenntnis zu verstehen. Dies wurde in dem Beschluss der Bundesvertreterversammlung noch einmal zum deutlich gemacht. Die Anforderungen an den öffentlichen Auftritt von Würdenträgern und Repräsentanten sind für alle Mitglieder gleichermaßen bindend. **Sie beruhen nicht auf der sexuellen Prägung der Mitglieder.** Dies wurde ausdrücklich auf der Bundesvertreterversammlung bekräftigt. Homosexuelle Mitglieder haben die gleichen Pflichten und Rechte, einschließlich der Königswürde. Sie müssen aber, wie alle anderen Repräsentanten in ihrem Auftreten zum Ausdruck bringen, dass sie hinter den Grundsätzen der christlichen Tradition des Bundes und seiner Bruderschaften stehen.

Entgegen dem Gutachten der ADS betreibt der BHDS kraft seiner Satzung und kirchlichen Anerkennung schon nach 299 § 1 CIC eindeutig die Pflege der Religion im Sinne des Kirchenrechts, sodass eine Ungleichbehandlung gleichgeschlechtlicher Königspaare gegenüber anderen Repräsentanten des BHDS, wenn sie überhaupt vorläge, von der „Kirchenklausel“ gemäß § 20 i.V.m. § 9 AGG gedeckt wäre.

5.

§ 19 des AGG regelt zwar ein zivilrechtliches Benachteiligungsverbot für genau definierte Bereiche. Verboten sind danach aber nur Benachteiligungen bei Massengeschäften und Geschäften, bei denen das Ansehen des Vertragspartners von untergeordneter Bedeutung ist. Dass die Mitgliedschaft in einer Bruderschaft oder dem BHDS nicht dazu gehört, bedarf eigentlich keiner besonderen Erläuterung.

Von einem Benachteiligungsverbot im Bereich ziviler Schuldverhältnisse im Sinne von § 19 AGG geht selbst der Verfasser des Gutachtens der ADS nicht aus.

Daher ist es evident, dass das AGG – soweit der Beschluss der Bundesvertreterversammlung vom 11.03.2012 zu beurteilen ist – nicht verletzt wurde.

#### **IV. Exkurs: Verletzung des vereinsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes**

Der Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung der Vereinsmitglieder ist ein allgemeiner Rechtssatz für privatrechtliche Personenzusammenschlüsse. Er ergibt sich

*Bund der Historischen Deutschen  
Schützenbruderschaften e. V.*



aus der Mitgliedschaft und insbesondere aus der Treuepflicht, die dem Verein seinen Mitgliedern gegenüber obliegt.

Der Anspruch ist aber nicht darauf gerichtet, **allen Mitgliedern** gleiche Rechte zu gewähren und gleiche Pflichten aufzuerlegen, also die Mitglieder schematisch gleichzustellen. Es besteht nur ein **Anspruch auf relative Gleichbehandlung**. Das bedeutet, dass die Schlechterstellung eines Mitglieds oder einer Gruppe von Mitgliedern **nur dann unzulässig ist, wenn sie ungerechtfertigt und sachwidrig, d. h. willkürlich ist.**

Der Grundsatzbeschluss beruht auf den Vorgaben, die das Statut des BHDS vorschreibt, nämlich dass sich die Mitglieder der Schützenbruderschaften zum Bekenntnis des Glaubens durch Eintreten für die katholischen Glaubensgrundsätze und deren Verwirklichung verpflichten (§ 2 Ziffer 2.2.1 a des Statuts). Unabhängig von der staatlichen Anerkennung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften kann ein gleichgeschlechtliches „Königspaar“ durch sein Auftreten nicht glaubwürdig dieses „Eintreten“ der Schützen des BHDS für das Sakrament der Ehe repräsentieren. Es liegt daher in der durch Art. 9 GG gewährleisteten Organisationshoheit des BHDS, welche Vorgaben er seinen Repräsentanten macht.

Nach § 4 Ziffer 4. 1 ist das Statut des Bundes für die Schützenbruderschaften und Regionalverbände verbindlich.

Daher ist durch den Beschluss der Bundesvertreterversammlung auch der vereinsrechtliche Anspruch auf Gleichbehandlung des einzelnen Mitglieds in den Bruderschaften oder im Bund nicht verletzt worden.

Hermann-Josef Pierenkemper  
Bundesjustiziar